



Erhebungshinweise

zur Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum 30.09.2024

Erhoben werden, je Bezirk der Agentur für Arbeit, die Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 neu abgeschlossen wurden und am 30.09.2024 noch bestanden haben (§ 86 Berufsbildungsgesetz (BBiG)).

Rechtsgrundlagen

1. Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I S. 217)
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)
3. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW S. 244)
4. Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212)

Auskunftspflicht:

Auskunftspflichtig sind gemäß § 86 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a BBiG die nach den §§ 71 und 73 BBiG zuständigen Stellen.

Geheimhaltung:

Die erhobenen Einzelangaben sind nach § 16 BStatG geheim zu halten. Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (DSG NRW) stehen der Durchführung der Erhebung nicht entgegen.

Bitte beachten Sie folgende **Rücksendetermine** für die Angaben zur Erhebung:

Für die **Landwirtschaft, die Hauswirtschaft, den Öffentlichen Dienst und die Freien Berufe** ist der Rücksendetermin an IT.NRW der 18.10.2024.

Die **Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern** übermitteln ihre Daten bitte bis zum 04.11.2024 an IT.NRW.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Team unter der Hotline Nummer: **0211/9449-4294**

E-Mails senden Sie bitte an das allgemeine Postfach Berufsbildungsstatistik@it.nrw.de .

Maßgeblich für die Regionalisierung der Daten nach Bezirken der Agentur für Arbeit ist **der Ort bzw. der Sitz des Ausbildungsbetriebes bzw. der Ausbildungsstätte**. Zu Ihrer Information und zur Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Datenmeldung folgt eine Übersicht der Bezirke der Agentur für Arbeit und der zugehörigen Verwaltungsbezirke in NRW. Bitte ordnen Sie die Daten dem hier aufgeführten Gebietsstand zu.

Nr.	Bezirk der Agentur für Arbeit	Verwaltungsbezirke des Landes NRW
311	Aachen-Düren	Städteregion Aachen, Kreis Düren, Kreis Heinsberg
315	Bergisch-Gladbach	Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreisfreie Stadt Leverkusen
317	Bielefeld	Kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Gütersloh
321	Bochum	Kreisfreie Stadt Bochum, Kreisfreie Stadt Herne
323	Bonn	Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis
325	Brühl	Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen
327	Coesfeld	Kreis Coesfeld, Kreis Borken
331	Detmold	Kreis Lippe
333	Dortmund	Kreisfreie Stadt Dortmund
337	Düsseldorf	Kreisfreie Stadt Düsseldorf
341	Duisburg	Kreisfreie Stadt Duisburg
343	Essen	Kreisfreie Stadt Essen
345	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt Bottrop
347	Hagen	Kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis
351	Hamm	Kreisfreie Stadt Hamm, Kreis Unna
353	Herford	Kreis Herford, Kreis Minden-Lübbecke
355	Iserlohn	Märkischer Kreis
357	Köln	Kreisfreie Stadt Köln
361	Krefeld	Kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen
364	Mettmann	Kreis Mettmann
365	Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss
367	Ahlen-Münster	Kreisfreie Stadt Münster, Kreis Warendorf
371	Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen, Kreisfreie Stadt Mülheim
373	Paderborn	Kreis Paderborn, Kreis Höxter
375	Recklinghausen	Kreis Recklinghausen
377	Rheine	Kreis Steinfurt
381	Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Olpe
383	Meschede-Soest	Hochsauerlandkreis, Kreis Soest
387	Wesel	Kreis Wesel, Kreis Kleve
391	Solingen-Wuppertal	Kreisfreie Stadt Remscheid, Kreisfreie Stadt Solingen, Kreisfreie Stadt Wuppertal

Erhebungsmerkmale:

Es sind alle Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) zu melden, die in der Zeit **vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024** neu abgeschlossen wurden **und am 30. September 2024 noch bestanden haben**.

Ausbildungsverträge, die innerhalb dieser 12 Monate abgeschlossen und im gleichen Zeitraum vorzeitig wieder aufgelöst wurden, sind nicht zu zählen.

In die Erhebung werden Verträge von Praktikantinnen und Praktikanten, von Umschülerinnen und Umschülern sowie Verträge über Einstiegsqualifizierungen (EQ-Verträge) nicht einbezogen.

Einzelberufserfassung / Fachrichtungen / Schwerpunkte:

Die Zuordnung der neu abgeschlossenen Verträge erfolgt nach Einzelberufen. Einige Ausbildungsberufe sind jedoch zusätzlich **nach Fachrichtungen bzw. Schwerpunkten** differenziert. In diesen Fällen ordnen Sie bitte die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge den jeweiligen Fachrichtungen/Schwerpunkten zu.

Bei Ausbildungsordnungen, die eine endgültige Festlegung für eine Fachrichtung bzw. einen Schwerpunkt erst im späteren Ausbildungsverlauf vorsehen, sollen die Fachrichtungen/Schwerpunkte auch mit angegeben werden, um gegebenenfalls bereits bei Vertragsabschluss feststehende Spezialisierungen erfassen zu können - auch wenn diese erst später gefordert werden.

Es kann vorkommen, dass ein Ausbildungsberuf oder eine Fachrichtung bzw. ein Schwerpunkt versehentlich nicht in die Erhebungsunterlagen aufgenommen wurde. In diesem Fall nehmen Sie bitte **vorab Kontakt mit IT.NRW auf (Tel. 0211 9449-4294)**.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit regulärer Ausbildungsdauer:

Hier sind diejenigen Ausbildungsverträge zuzuordnen, die mit dem ersten Ausbildungsjahr beginnen und über den gesamten Zeitraum der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abgeschlossen werden.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungszeit:

Hier sind die Verträge einzutragen, bei denen durch Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule) kein 1. Ausbildungsjahr absolviert wird. Hier sind ebenfalls die Ausbildungsverträge einzutragen, die aufgrund der Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen oder aufgrund von Ausbildungen ohne Abschluss über eine verkürzte Ausbildungszeit abgeschlossen werden, wenn die Verkürzung 6 Monate und mehr beträgt und die Verkürzung bei Vertragsabschluss bereits feststeht. Die Feststellung einer Verkürzung bezieht sich auf die in der Ausbildungsordnung vorgegebene Ausbildungsdauer.

Verträge mit verkürzter Ausbildungsdauer können keine Teilmenge der Verträge mit regulärer Ausbildungsdauer sein.

Anschlussverträge:

Dies sind Verträge, die im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung nach BBiG/HwO zu einem weiteren Abschluss führen. Es sind nur Verträge für Berufsausbildungen zu berücksichtigen, die in den Ausbildungsordnungen

- als **aufbauende Ausbildungsberufe** definiert werden
- oder unter „**Fortführung der Berufsausbildung**“ genannt werden.

Anschlussverträge sind kein Bestandteil der Meldungen für Ausbildungsverträge mit regulärer oder verkürzter Ausbildungsdauer und somit nicht in der Gesamtzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nachzuweisen.

Einführung des Geschlechtes „divers“:

Durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben wurde im Jahr 2019 das Geschlecht „divers“ eingeführt. Daraus ergeben sich bei der Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ab 2019 neue Variablen für das dritte Geschlecht sowie eine veränderte Datensatzstruktur. Ab Erhebung 2020 werden in der Kategorie "divers" auch die Eintragungen zugeordnet, für die zum Geschlecht im Personenstandsregister „keine Angaben“ eingetragen sind.

Finanzierungsform:

Hier wird ergänzend erfasst, welche der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge **überwiegend öffentlich** finanziert werden. „Überwiegend“ bedeutet, dass **mehr als 50%** der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen werden. Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an so genannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderungen. In vielen Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.

Bitte ordnen Sie die überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge wie folgt zu:

- Förderung der Berufsausbildung für sozial benachteiligte bzw. lernbeeinträchtigte junge Menschen und Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen (**§ 76 SGB III**)
- Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung (**SGB III: § 73, 1 und 2, § 115, 2, § 116, 2 und § 117**)
- **Sonderprogramme des Bundes / der Länder** (i. d. R. für „marktbenachteiligte“ Jugendliche)

Alle sonstigen Verträge werden der Gruppe „überwiegend betrieblich finanziert“ zugeordnet.

Bei eventueller Adress-Änderung der zuständigen Stelle oder Wechsel des Ansprechpartners bzw. der Ansprechpartnerin bitten wir um Mitteilung.